

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze
(Stellplatzsatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) sowie auf der Grundlage von § 87 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22), am 15.10.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, in Kraft getreten am 23.07.2024, wird in § 5 [Ablöse] Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz beträgt 60 vom Hundert der Summe aus dessen Herstellungskosten und den Grunderwerbskosten.“

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin – Richtzahlentabelle für den Abstellplatzbedarf, in Kraft getreten am 23.07.2024, wird in der Nummer 1 wie folgt geändert:

Nr.	Nutzungsart	Anzahl Kfz-Stellplätze	Anzahl Fahrrad-abstellplätze
1		Wohngebäude (WE = Wohneinheit)	
1.1	Einfamilienhäuser/ Mehrfamilienhäuser	1 je WE	keine
1.2	Altenwohnungen	1 je 3 WE	keine
1.3	Wochenend-/ Ferienhäuser	1 je WE	keine
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	keine
1.5	Altenwohnheime/ Altenheime	1 je 10 Betten	keine
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	keine

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, den 16.10.2026

Nico Nolte
Bürgermeister